

amtliche Bekanntmachung 1



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Montag, 15. Juni 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, **Saal 1**, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Beyendorf-Sohlen Blatt 1079 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
9	Beyendorf-Sohlen	4	10411	Grünanlage, Sohlener Mühlenweg	23
	Beyendorf-Sohlen	4	10415	Grünanlage, Sohlener Mühlenweg	753
	Beyendorf-Sohlen	4	10419	Grünanlage, Sohlener Mühlenweg	148
10	Beyendorf-Sohlen	4	10412	Grünanlage, Sohlener Mühlenweg	20
	Beyendorf-Sohlen	4	10416	Grünanlage, Sohlener Mühlenweg	433
	Beyendorf-Sohlen	4	10420	Grünanlage, Sohlener Mühlenweg	119
11	Beyendorf-Sohlen	4	10413	Wohnbaufläche, Sohlener Mühlenweg	24
	Beyendorf-Sohlen	4	10417	Wohnbaufläche, Sohlener Mühlenweg	455
	Beyendorf-Sohlen	4	10421	Wohnbaufläche, Sohlener Mühlenweg	79

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.615,00 € (lfd. Nr. 9), 1.005,00 € (lfd. Nr. 10) und 9.845,00 € (lfd. Nr. 11)

Objektbeschreibung: unbebaute mit einer Bodenplatte und einem Stallgebäude bebaute Grundstücke

Gesamtverkehrswert: 11.250,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Magdeburg (Zimmer Nr. 1.065) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE36 8100 0000 0081 0015 21 BIC: MARKDEF1810

Verwendungszweck: 95/4130/11115 1212 38b K 17/25 - Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com
--

Waldmann
Rechtspfleger